

An die Arbeitgeber
der Luzerner Pensionskasse

Luzern, September 2022

Information zu den Änderungen im Anhang 5 des LUPK-Reglements per 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Letzten November haben wir Sie schriftlich über die am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderungen im Anhang 5 zu unserem Reglement informiert. Es ging dabei um Anpassungen im Zusammenhang mit der neuen Versicherungspflicht für Pikett-, Nacht- und Sonntagszulagen, wenn diese im Einzelfall mindestens 10 Prozent des Lohnes im engeren Sinn (Grundlohn für die Arbeitsleistung ohne Zulagen) ausmachen.

Die Änderungen wirkten sich auch auf die übrigen gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile aus, welche als Lohnbestandteil im weiteren Sinn gelten. So sind z.B. auch Arbeitsmarkt- und Funktionszulagen nur versicherungspflichtig, wenn sie im Einzelfall mindestens 10 Prozent des Lohnes im engeren Sinn betragen.

Gemäss unseren Abklärungen wird die Handhabung der Versicherung von Arbeitsmarkt- und Funktionszulagen von den Arbeitgebenden unterschiedlich und teilweise entgegen der bisherigen Regelung im Anhang 5 praktiziert. Um eine für alle Arbeitgebenden einheitliche Praxis zu bewirken, haben wir die Arbeitsmarkt- und Funktionszulagen vertieft rechtlich prüfen lassen. Dabei zeigte sich, dass diese als Lohn im engeren Sinn zu qualifizieren sind und somit bei der Festsetzung des anrechenbaren Jahresverdienstes für die Versicherung immer mitberücksichtigt werden müssen.

Dadurch werden nun rückwirkend per 1. Januar 2022 erneut Änderungen im Anhang 5 notwendig. Dies haben wir zum Anlass genommen, den Anhang 5 mit der Tabelle der Übersicht über die Lohnarten in ihrer Gesamtheit zu überprüfen. Dabei stellte sich heraus, dass einzelne Lohnbestandteile fehlten oder nicht mehr existieren, und ihre Reihenfolge entsprach nicht mehr durchgehend der Grundlage im Personalgesetz.

Die geänderte Tabelle ist neu aufsteigend nach den Bestimmungen des Personalgesetzes gegliedert. Verweise auf andere gesetzliche Grundlagen ausserhalb des kantonalen Rechts entfallen. Allfällige weitere Lohnbestandteile auf der Basis von individuellen personalrechtlichen Bestimmungen von Arbeitgebenden, welche sich nicht von den in der Tabelle aufgeführten Bestimmungen ableiten lassen, sind für die Beurteilung der Anrechenbarkeit für die Versicherung mit der LUPK individuell abzuklären.


Die vom Vorstand beschlossenen Änderungen bewirken rückwirkend per 1. Januar 2022 eine einheitliche Verbesserung. Wir bitten Sie, die betroffenen Mitarbeitenden zu informieren und uns notwendige Korrekturen bis Ende Jahr mitzuteilen.

Alle Informationen und die aktualisierten Erläuterungen mit den geänderten Bestimmungen sind unter www.lupk.ch/reglement-2022 aufgeschaltet.

Wir beantworten gerne Ihre Fragen (Team Versicherung: Tel. 041 228 76 00) und danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Freundliche Grüsse

Luzerner Pensionskasse



Roland Haas
Präsident



Reto Tarregghetta
Geschäftsführer